

Gerhard Schindler
19.09.2016

Stellungnahme

1.

Der Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger, der Schutz unseres Landes und der Schutz deutscher Interessen erfordern einen leistungsstarken Auslandsnachrichtendienst.

In den letzten Jahren ist keine Krise nachhaltig gelöst worden; vielmehr kamen neue Krisen hinzu. Nicht nur die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus, der in Krisenregionen seinen Ursprung hat, nicht nur die Migrationswelle im letzten Jahr und nicht nur die Entführungen deutscher Staatsangehöriger in diesen Gebieten zeigen, wie eng wir in Deutschland mit Krisen in dieser Welt verwoben sind.

Es geht auch um den Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten bei den Einsätzen der Bundeswehr in den Krisenregionen, zum Beispiel in Mali, Nordirak oder Afghanistan.

Anlass zur Sorge bereiten beispielsweise unter anderem

- die Entwicklung in der Ukraine, die keine regionale, sondern längst eine Weltkrise direkt „vor unserer Haustür“ ist,
- die Entwicklung des „Systems Putin“ in Russland,
- die Entwicklung hin zu autokratischen bzw. nationalistischen Systemen nicht nur in Russland, sondern

auch zum Beispiel mit Xi in China, Mohdi in Indien und Erdogan in der Türkei,

- die Entwicklung in den Herkunftsländern der jüngsten Migrationswellen, insbesondere in Syrien, Irak, Afghanistan, Somalia und Eritrea,
- die Entwicklung des Ringens um die Vorherrschaft in der Region zwischen dem Iran und Saudi-Arabien,
- die Entwicklung der brutalsten und menschenverachtendsten Terrororganisation der Welt, des Islamischen Staates, von dem bei einer existenziellen Gefährdung seines Kalifats (in Syrien und im Irak) deutlich mehr Anschläge unter anderem in Europa als Racheakte zu erwarten sind,
- die Entwicklung im Cyberraum mit zunehmenden Cyberangriffen auf die deutsche (kritische) Infrastruktur und die deutsche Industrie.

Bei dieser Lage kann es nur darum gehen, die Leistungsfähigkeit des Auslandsnachrichtendienstes – auch gesetzgeberisch – zu stärken.

2.

Auch gesetzliche Klarstellungen dienen diesem Ziel, da sie für den „nachrichtendienstlichen Alltag“ die erforderliche Rechtssicherheit bieten und damit letztlich auch zur Leistungsfähigkeit des Dienstes beitragen.

Nicht zuletzt wird auch eine effiziente Kontrolle, insbesondere eine effiziente parlamentarische Kontrolle diesem Ziel gerecht, weil dies generell die Legitimation, auch mit Blick auf kritische und risikoreiche Handlungen und Operationen stärkt.

Die Zielsetzungen des

Entwurfs eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (E-BNDG)

und des

Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes (E-PKGrG)

sind daher zu begrüßen.

Besonders bedeutsam für den Arbeitsalltag ist die Präzisierung und die Schaffung von speziellen Rechtsgrundlagen für die Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung als solche und dabei insbesondere für

- die Erfassung von Verkehrsdaten (Metadaten),
- die sogenannte Eignungsprüfung für die Generierung von Suchbegriffen und die Identifizierung von geeigneten Telekommunikationsnetzen,
- die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen,
- die automatisierte Datenübermittlung bei diesen Kooperationen,
- die gemeinsame Datenhaltung mit ausländischen öffentlichen Stellen.

3.

Hervorzuheben sind die neuen Grenzen (§ 6 Abs. 3 E-BNDG) für den Einsatz von Suchbegriffen zur gezielten Erfassung von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer

Mitgliedsstaaten und von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Damit erhält der Bundesnachrichtendienst klare – politische – und auch für ausländische öffentliche Stellen transparente Vorgaben.

Dies kann sich für zukünftige europäische Kooperationen als förderlich erweisen (im Sinne eines Vertrauensvorschlusses).

Gleiches gilt für das – faktisch bereits vorhandene und beachtete – Verbot der Aufklärung zum Zwecke der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) in § 6 Abs. 5 E-BNDG.

Mit einer einseitigen gesetzlichen (!) Normierung nimmt man sich allerdings die Möglichkeit, im Wege von bilateralen Verhandlungen mit ausländischen öffentlichen Stellen das Prinzip der Gegenseitigkeit in diesen Punkten zu vereinbaren.

4.

Nicht überzeugend ist die Errichtung des sogenannten Unabhängigen Gremiums (§ 16 E-BNDG).

Dabei geht es nicht um die Kontrollbefugnisse des Unabhängigen Gremiums, die sinnvoll sind. Es geht vielmehr um systematische Zweifel.

Der Grund für die Absicht der Errichtung dieses Gremiums mag darin liegen, dass es sich bei der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung regelmäßig um Daten handelt, die nicht dem Schutz des Artikel 10 Grundgesetz unterfallen. Insofern erschien es wohl naheliegend, die diesbezüglichen Kontrollrechte gerade nicht bei der G 10 – Kommission (§ 15 G 10 – Gesetz) zu verorten.

Festzustellen ist allerdings, dass ein solcher systematischer Bruch bereits durch die Regelung in § 8 b Abs. 2 BVerfSchG erfolgt ist,

wonach die G 10 – Kommission die Kontrollbefugnisse für die sogenannten Besonderen Auskunftsverlangen nach § 8 a BVerfSchG erhalten hat, die nur zu einem ganz geringen Teil einen G 10 – Bezug haben. Durch den Verweis in § 2 a BNDG gelten diese Regelungen auch für den Bundesnachrichtendienst.

Mit der beabsichtigten Errichtung des Unabhängigen Gremiums, das laut der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9041, S. 53, Vorabfassung) für die „*Kontrolle von Maßnahmen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung*“ zuständig sein soll, wird nunmehr neben

- dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr),
- der G 10 – Kommission,
- dem Vertrauensgremium,
- der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und
- dem Bundesrechnungshof

ein weiteres Kontrollgremium und damit eine weitere Parallelstruktur geschaffen. Wie die Erfahrung zeigt, intensivieren diese Parallelstrukturen gerade nicht die Kontrolle, sondern machen sie unsystematisch und unübersichtlich. Das derzeitige Beispiel der Befassung mit der eigenen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes belegt, entweder befassen sich mehr oder weniger alle Kontrollinstanzen mit dem gleichen Thema oder man verlässt sich gegenseitig aufeinander mit entsprechendem Erfolg.

Systematisch überzeugender und die Kontrolle stärkender (weil ganzheitlicher Ansatz) wäre daher die Zuweisung der beabsichtigten neuen Kontrollmechanismen an das PKGr.

Das PKGr ist das parlamentarische Kontrollgremium. Seine Aufgabe ist die

„systematische und strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes“,

wie es in der Begründung zum E-PKGrG (BT-Drucks. 18/9040, S.7, Vorabfassung) postuliert wird.

Als das parlamentarische Kontrollgremium ist das PKGr im Übrigen auch zuständig nach § 1 Abs. 2 G 10 – Gesetz für die Kontrolle von G 10 – Angelegenheiten, und zwar unbeschadet der besonderen Kontrolle durch die G 10 – Kommission. Eine vergleichbare Regelung fehlt im § 16 E-BNDG.

Ziel des E-PKGrG ist entsprechend der Begründung (BT-Drucks. 18/9040, S. 8, Vorabfassung), dass die Kontrollrechte

„durch das Gremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden“.

Gleichzeitig in einem parallelen Gesetzesvorhaben einen beachtlichen Teil dieser Kontrolle (die gesamte Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung) an ein Unabhängiges (!) Gremium abzugeben, passt nicht zusammen.

In der Begründung zum E-PKGrG wird hinsichtlich der dort abgelehnten Schaffung der Funktion eines

„Geheimdienstbeauftragten“ ausgeführt (S.8):

„Hierdurch würde nicht nur das bewährte System der parlamentarischen Kontrolle aufgegeben werden, sondern in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entstehen, das Parlament wolle sich ureigener parlamentarischer Aufgaben entledigen, indem es Teile seiner Kontrollfunktion an eine quasi-autonome Kontrollinstanz außerhalb des Parlaments delegiert. Dies wäre auch mit Artikel 45 d Absatz 1 GG, welcher den Bundestag verpflichtet, ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes zu bestellen, kaum zu vereinbaren.“

Dies gilt gleichermaßen für das Unabhängige Gremium und besser könnte man die Ablehnung desselben nicht begründen.

Die Chance von zwei parallelen Gesetzesvorhaben sollte daher wie beabsichtigt zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle genutzt werden. In diesem Zusammenhang könnte auch der Systembruch durch §§ 8 a und b BVerfSchG durch Zuweisung der entsprechenden (nicht G 10 – bezogenen) Kontrollaufgaben an das PKGr bereinigt werden.

Sollte aus übergeordneten Gründen eine Verortung der Aufgaben nach § 16 E-BNDG beim PKGr nicht in Betracht kommen, wäre hilfsweise die Beauftragung der G 10 – Kommission einer weiteren Zersplitterung der Kontrolle durch ein Unabhängiges Gremium vorzuziehen. Der Sorge, dass es sich dabei um Daten handelt, die nicht Artikel 10 Grundgesetz unterfallen, ließe sich durch entsprechende Formulierungen und den Hinweis auf § 8 b BVerfSchG entgegenreten. Auch Lebenssachverhalte (zum Beispiel am selben Zugriff werden G 10 – Daten und Ausland-Ausland-Daten erfasst) sprächen für eine solche hilfsweise Lösung.

Nicht unerwähnt bleiben kann die beabsichtigte Personalausstattung des Unabhängigen Gremiums (fünf Planstellen/Stellen für Geschäftsstelle und zehn Planstellen/Stellen Unterstützungspersonal), die entsprechend der Begründung (BT-Drucks. 18/9041, S. 3,5) nicht abschließend ist. Diese Größenordnung ist wenig nachvollziehbar.

5.

Bereits positiv hervorgehoben wurde die Schaffung einer Rechtsgrundlage für gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen (§§ 26 – 30 E-BNDG). Dabei wird unterschieden zwischen dem Führen einer gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst (§ 27 E-BNDG) und der Beteiligung an einer solchen (§ 30 E-BNDG). Gemeinsame Dateien werden die Qualität der internationalen Zusammenarbeit verbessern und die Zusammenarbeit intensivieren. Damit entsprechen die beabsichtigten Regelungen der vielfach im politischen Raum

erhobenen Forderung nach einer stärkeren Zusammenarbeit der Nachrichtendienste nach den jüngsten Anschlägen in Frankreich, Belgien und Deutschland.

Mit dem „*Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus*“ vom 26. Juli 2016 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz vergleichbare Regelungen erhalten (§ 22 b BVerfSchG = Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten, § 22 c BVerfSchG = Teilnahme an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten).

Obwohl die gleichen Sachverhalte geregelt werden bzw. geregelt werden sollen, fällt auf, dass die Regelungen im BVerfSchG übersichtlicher und kompakter ausgestaltet sind. Für die Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an einer gemeinsamen Datei enthält die beabsichtigte Regelung sogar eine höhere Vorgabe, obwohl die Teilnahme an gemeinsamen Dateien durch das Bundesamt für Verfassungsschutz überwiegend „inländische Daten“ betreffen wird (im Gegensatz zum Bundesnachrichtendienst). Rechtssystematisch erscheint dies nicht überzeugend.

Die Beteiligung an gemeinsamen Dateien durch den Bundesnachrichtendienst setzt eine schriftliche Vereinbarung (Absichtserklärung, § 26 Abs. 4 E-BNDG) mit allen beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen voraus. Ungeachtet einer mündlichen und verlässlichen Zustimmung zu den in § 26 Abs. 4 E-BNDG vorgegebenen Inhalten einer solchen Absichtserklärung werden nicht immer alle beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen bereit sein, dies auch schriftlich zu fixieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn es um die punktuelle Erweiterung von bereits bestehenden Kooperationen geht. In einer Partnergruppe reicht es aus, dass ein ausländischer Dienst seine Unterschrift verweigert. Dies hat zur Folge, dass sich dann der Bundesnachrichtendienst nicht beteiligen kann (und nicht etwa umgekehrt).

In § 22 c BVerfSchG gibt es diese Voraussetzung so nicht ! Dort ist vielmehr als Voraussetzung vorgegeben, „*dass verlässlich zuzusagen ist*“. Eine solche Regelung ist international praktikabel (zum Beispiel Besprechungsprotokolle) und sollte daher auch im E-BNDG Berücksichtigung finden.

6.

Das Führen gemeinsamer Dateien (§ 27 E-BNDG) oder die Beteiligung an gemeinsamen Dateien (§ 30 E-BNDG) setzen unter anderem voraus, dass sich die Datei auf „*bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personenkreise*“ beziehen muss (§ 26 Abs. 1 E-BNDG).

Ein Vergleich mit der Regelung in § 22 b BVerfSchG zeigt, dass dort als Voraussetzung „*bestimmte Ereignisse oder Personenkreise*“ vorgegeben ist. Es erschließt sich nicht, warum für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Voraussetzungen vorgegeben werden, zumal die Vorgabe „*Gefahrenlagen*“ (im Vergleich zu „*Ereignisse*“) für Auslandssachverhalte eine höhere Hürde darstellt.

Nicht zuletzt stellt sich für die Praxis die Frage, wie eine Gefahrenlage (eigentlich ja ein polizeirechtlicher Begriff) bestimmt wird? Die Ausführungen hierzu in der Gesetzesbegründung (S. 56) enthalten keine Hilfestellung, sondern eher eine Beschreibung des Problems. Ist die derzeitige Entwicklung in der Türkei eine Gefahrenlage? Ist die Entwicklung des Wahhabismus in Saudi-Arabien eine Gefahrenlage? Ist die Migration über die zentrale Mittelmeerroute eine Gefahrenlage, und wenn ja, für wen? Ähnliche Fragen gibt es viele. Von der Bejahung der jeweiligen Frage hängt es dann ab, ob sich der Bundesnachrichtendienst an einer entsprechenden gemeinsamen Datei mit ausländischen öffentlichen Stellen beteiligen kann oder auf die von der Politik geforderte Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und den zu erwartenden Informationszugewinn verzichten muss.

Nicht nur formale, sondern auch inhaltliche Gründe sprächen daher dafür, den Begriff „Gefahrenlagen“ durch „Ereignisse“ zu ersetzen. Eine Diskussion, welches der zielführende Begriff in diesem Kontext ist, wird dadurch überflüssig, wenn man beide Begriffe benutzt und somit in § 26 Abs. 1 E-BNDG formuliert: „*bestimmte Ereignisse, bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personenkreise*“.

7.

Positiv hervorgehoben wurden die Regelungen zu den Verkehrsdaten (Metadaten). Verkehrsdaten gewinnen immer mehr an Bedeutung, weil durch sie zum Beispiel terroristische Netzwerke und Strukturen erkannt werden können.

Die vorgesehene Speicherfrist von höchstens sechs Monaten (§ 6 Abs. 6 E-BNDG) ist allerdings zu kurz. Abgesehen von offensichtlichen Spontanataten (von denen bei näherer Betrachtung einige einen teilweise deutlich längeren Vorlauf als sechs Monate hatten, zum Beispiel die Attentate in Nizza, Würzburg und Ansbach) haben Anschläge durch den Islamischen Staat oder durch Al Qaida einen durchschnittlichen Planungs- und Vorbereitungsverlauf von rund zwei Jahren. Beschneidet man zum Beispiel nach einem vollendeten oder versuchten Anschlag die retrograde Auswertung der Verkehrsdaten auf sechs Monate, wird dadurch u.U. nicht nur das Zerschlagen des terroristischen Netzwerkes beeinträchtigt, sondern auch die Verhinderung des nächsten Anschlages (Planungstreue !)

Als Kompromiss böte sich an, den gespeicherten Datenbestand (es sind keine G 10 – Daten !) in einen aktiven und passiven Teil mit einer Höchstspeicherdauer von zwei Jahren zu splitten. Der aktive Bestand mit einer einjährigen Zugriffsfrist wird danach jeweils in den passiven Bestand für höchstens ein weiteres Jahr überführt. Der Zugriff auf den passiven Bestand bedarf dann der Genehmigung durch das Bundeskanzleramt.

8.

Die automatisierte Datenübermittlung im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen öffentlichen Stellen wird in § 15 E-BNDG geregelt. Eine automatisierte Weitergabe gerade von Verkehrsdaten erfolgt aber nicht nur an ausländische öffentliche Stellen, sondern nach hiesigem Kenntnisstand auch an inländische Stellen, derzeit an die Bundeswehr.

Obwohl der vorliegende Entwurf gerade die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen regeln soll, wird dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Prüfung angeregt, eine § 15 E-BNDG vergleichbare Regelung für die automatisierte Weitergabe an inländische öffentliche Stellen einzufügen.

9.

Nicht zuletzt wurde oben bereits begrüßt, dass sogenannte Eignungsprüfungen (§ 12 E-BNDG) geregelt werden sollen.

Eignungsprüfungen sind technisch nicht trivial, weshalb das Verfahren auch schwierig rechtlich zu fixieren ist. Theoretisch kann man zwar Eignungsprüfungen hinsichtlich geeigneter Suchbegriffe von Eignungsprüfungen hinsichtlich geeigneter Telekommunikationsnetze unterscheiden. In der Praxis benötigt man jedoch für die Prüfung der Eignung von Telekommunikationsnetzen regelmäßig (von Ausnahmen abgesehen, bei denen rein technische Daten ausreichen) personenbezogene Suchbegriffe (wie sonst soll die Geeignetheit festgestellt werden?). Wenn aber die Löschung personenbezogener Daten hinsichtlich der Suchbegriffe auf spätestens nach zwei Wochen festgelegt wird, reduziert man die Prüfung der Eignung von Telekommunikationsnetzen faktisch genau auf diese zwei Wochen (obwohl hierfür die Löschung erst spätestens nach vier Wochen vorgesehen ist).

Die unterschiedlichen Lösungsfristen in § 12 Abs. 4 E-BNDG ergeben h .E. auch keinen Sinn. Ein personenbezogenes Datum ist und bleibt ein personenbezogenes Datum, ungeachtet ob man es für die Prüfung zur Bestimmung eines Suchbegriffes oder die Eignung eines Telekommunikationsnetzes verwendet.

Die Lösungsfristen von vier bzw. (faktisch) gar zwei Wochen erscheinen auch zu kurz. Bei der hochkomplexen technischen Telekommunikationsinfrastruktur und der gigantischen Quantität an Daten sollte es bei der Eignungsprüfung (für Suchbegriffe und Telekommunikationsinfrastruktur) darauf ankommen, wertige Ergebnisse zu erzielen. Je wertiger die Ergebnisse hinsichtlich eines Suchbegriffes oder eines Telekommunikationsnetzes sind, desto zielgenauer (und damit Rechte schonender) erfolgt die darauf basierende Erfassung. Angemessen erscheint daher eine Frist von sechs Wochen für beide Eignungsprüfungen.

Im Übrigen ergibt sich aus § 12 E-BNDG nicht, wie mit durch die Prüfung erkannten geeigneten Suchbegriffen angesichts der ausnahmslosen Verpflichtung zur Löschung der personenbezogenen Daten (§ 12 Abs. 4 E-BNDG) zu verfahren ist? Eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung sollte einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm vorgezogen werden.

10.

Das im *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes* vorgesehene Kontrollsystem durch einen Ständigen Beauftragten (mit personellem Unterbau) ist ein wichtiger Schritt,

- um hinzukommen zu einer aktiveren Wahrnehmung der Kontrollaufgaben (mit der entsprechenden Verantwortung dafür, was kontrolliert wird und was nicht) und

- um wegzukommen von dem sich in der Praxis als untauglich erwiesenen Verfahren der Berichterstattung durch die Nachrichtendienste.

Die Selbstverständlichkeit, dass der Gegenstand der Kontrolle vom Kontrolleur und nicht vom zu Kontrollierenden bestimmt wird, ist bislang u.a. aufgrund der Systematik des PKGrG wenig ausgeprägt. Die beabsichtigte Neuregelung lässt eine richtungsweisende Änderung erwarten, die im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen ist.

Zu begrüßen ist auch die Absicht, den unbestimmten Rechtsbegriff „*Vorgänge von besonderer Bedeutung*“ in § 4 Abs. 1 PKGrG durch drei Regelbeispiele zu konkretisieren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 E-BNDG). Damit wird der ausufernden Auslegung des Begriffs „*besondere Bedeutung*“ (zum Beispiel Verlust eines dienstlichen Mobilfunktelefons) im Interesse der Konzentration auf das Wesentliche begegnet.

Nicht zuletzt ist die beabsichtigte jährliche öffentliche Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes (§ 8 Abs. 3 E-BNDG) ein Meilenstein in Richtung „mehr Transparenz“. Überzogene Geheimhaltung erzeugt Misstrauen, nicht nur gegenüber den Diensten, sondern auch gegenüber der parlamentarischen Kontrolle. Mit einer öffentlichen Anhörung können Vorurteile und Misstrauen abgebaut, unterschiedliche Positionen vermittelt und Vertrauen in die parlamentarische Kontrolle und in die Dienste aufgebaut werden.

11.

Ungeachtet der grundsätzlichen Befürwortung der Zielrichtungen beider Gesetzesentwürfe ist darauf hinzuweisen, dass gerade der *Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes* eine Regelungsdichte und

Komplexität aufweist, die für den „Anwender im Bundesnachrichtendienst“ ohne weitere Erläuterungen so nicht mehr praktikabel ist. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, durch Handlungsanleitungen den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstes die beabsichtigte Rechtssicherheit zu vermitteln.

12.

Beim Bundesnachrichtendienst entsteht durch die neuen komplexen Vorgaben ein hoher administrativer Aufwand, der mit den „*zunächst voraussichtlich zwölf Planstellen/Stellen*“ (BT-Drucks. 18/9041, S. 3 Vorabfassung) noch nicht einmal ansatzweise gedeckt werden kann.

Hinzu kommt die – gewollte – erhöhte Kontrolldichte. Mit dem Ziel einer verstärkten Kontrolle sollen erhalten (BT-Drucks. 18/9041, S. 3 – 5 Vorabfassung):

- das Bundeskanzleramt **drei** neue Planstellen/Stellen
- das Unabhängige Gremium nach § 16 E-BNDG **15** neue Planstellen/Stellen
- die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit **sechs** neue Planstellen/Stellen
- das PKGr die „**notwendige Aufstockung**“ (BT-Drucks. 18/9040, S. 10 Vorabfassung).

Diese Erhöhung der Kontrolldichte darf nicht dazu führen, dass große Teile des Bundesnachrichtendienstes mehr mit der Abarbeitung der Kontrollen als mit der operativen Arbeit befasst sind. Der Bundesnachrichtendienst bedarf daher einer adäquaten Organisation, die den entsprechenden Arbeitsaufwand auffängt. Dies wird einen beachtlichen Personalmehrbedarf erfordern.

13.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorhaben sollte die Gelegenheit zur Prüfung genutzt werden, ob Gründe für eine Verlagerung der Ressortzuständigkeit für den Bundesnachrichtendienst weg vom Bundeskanzleramt hin zu einem Fachressort vorliegen.

Dass die inhaltliche Nähe zum Bundesministerium der Verteidigung oder zum Auswärtigen Amt gegenüber der jetzigen Regelung überwiegt, liegt auf der Hand. Mit einer solchen Verlagerung könnte man auch dem im laufenden Untersuchungsausschuss erhobenen Vorwurf begegnen, dass die Dienst- und Fachaufsicht im Bundeskanzleramt (Abteilung 6) überwiegend aus versetzten oder abgeordneten Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes bestehe.